

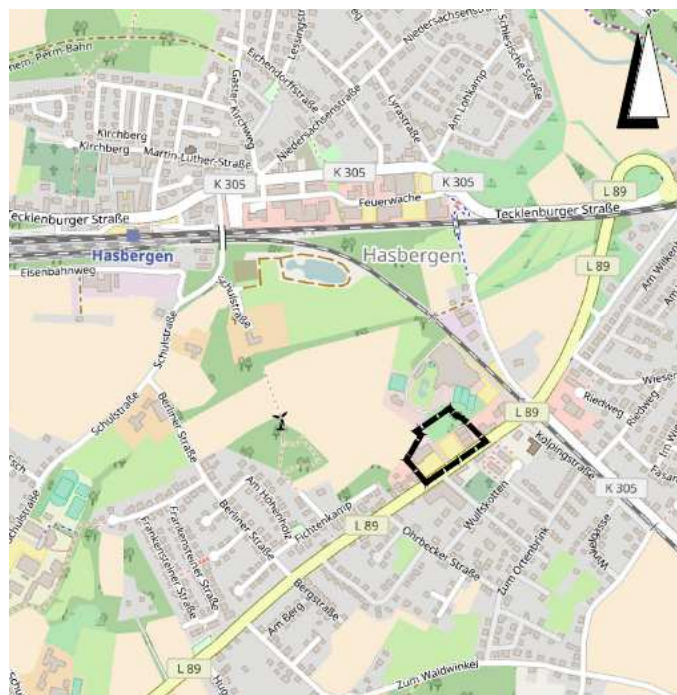
Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des

Bebauungsplanes Nr. 70 „Nahversorgungsbereich Osnabrücker Straße“

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 05. Dezember 2019 den Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgungsbereich Osnabrücker Straße“ nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bestandteil der Begründung sind der Umweltbericht, die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts, ein vorhabenbezogenes Verträglichkeitsgutachten, die wasserwirtschaftliche Vorplanung sowie ein Fachbeitrag Schallschutz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgungsbereich Osnabrücker Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgungsbereich Osnabrücker Straße“ liegt mit der Begründung incl. Anlagen nebst zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 312 /314 /315 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. jeweils von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Di. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz

2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 27.02.2020
Der Bürgermeister

ausgehängt am: 28.02.2020
abgenommen am: 31.03.2020

Holger Elixmann